

Antrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

und

Stellungnahme des Innenministeriums

Aktivitäten eines Verdeckten Ermittlers an der Universität Heidelberg und im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob und ggf. in welchem Umfang und seit wann die Leitung der Universität Heidelberg über den Auftrag und die Aktivitäten eines Verdeckten Ermittlers an der Universität informiert war;
2. ob und ggf. in welchem Umfang und seit wann die Neuphilologische Fakultät bzw. das Germanistische Seminar und die Philosophische Fakultät darüber informiert waren, dass einer ihrer Studierenden als Verdeckter Ermittler an der Universität aktiv ist;
3. ob es zutrifft, dass die Immatrikulation dieses Verdeckten Ermittlers an der Universität Heidelberg aufgrund einer Legende erfolgt ist und welche Urkunden hierfür verwendet wurden;
4. ob und ggf. in welchem Umfang und seit wann das Wissenschaftsministerium (und ggf. welche Ebene des Hauses) über diesen Einsatz an der Universität Heidelberg informiert war;
5. an welchen anderen Hochschulen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums es in den vergangenen drei Jahren Einsätze Verdeckter Ermittler gab und welche Anhaltspunkte für Straftaten dieses Aufklärungsinteresse jeweils begründet haben;

6. welche Erkenntnisse aus den unter Ziffer 5 angesprochenen Einsätzen im Kontext der Einsatzbegründung und darüber hinaus gewonnen wurden;
7. ob und an welchen Hochschulen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zum gegenwärtigen Zeitpunkt Einsätze von Verdeckten Ermittlern stattfinden und mit welchem konkreten Aufklärungsinteresse diese Maßnahmen jeweils begründet werden;
8. ob und in welchem Umfang das Wissenschaftsministerium, die betroffenen Hochschulen bzw. deren Einrichtungen über die unter Ziffer 7 angesprochenen Maßnahmen informiert sind.

23. 12. 2010

Stober, Rivoir, Heberer, Braun,
Fohler, Haller-Haid, Kleinböck SPD

Begründung

Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern ist in der Strafprozessordnung an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Presseberichte über die Tätigkeit eines Verdeckten Ermittlers an der Universität Heidelberg lassen allerdings einen generalpräventiven Auftrag zur Ausspähung eines als verdächtig definierten politischen Umfeldes vermuten.

Die Öffentlichkeit und insbesondere die Studierenden haben das Recht zu erfahren, aus welchen konkreten Gründen diese und vergleichbare Maßnahmen angeordnet werden, wer an ihnen mitwirkt und wer darüber informiert ist. Denn die Studierenden sind Mitglieder ihrer Hochschulen und stehen im Schutz der Fürsorgepflicht, die den Hochschulleitungen und mittelbar dem Wissenschaftsministerium daraus erwächst. Dass Studierende mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler rechnen müssen, wenn sie sich politisch in einer Weise engagieren, die in der Beurteilung von Polizei und Staatsanwaltschaft eine solche Maßnahme rechtfertigt, führt gegenwärtig zu einer großen Verunsicherung im Hinblick auf Ermittlungsmaßnahmen staatlicher Stellen an den Hochschulen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Januar 2011 Nr. 31220.5/158/17 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob und ggf. in welchem Umfang und seit wann die Leitung der Universität Heidelberg über den Auftrag und die Aktivitäten eines Verdeckten Ermittlers an der Universität informiert war;*

2. ob und ggf. in welchem Umfang und seit wann die Neuphilologische Fakultät bzw. das Germanistische Seminar und die Philosophische Fakultät darüber informiert waren, dass einer ihrer Studierenden als Verdeckter Ermittler an der Universität aktiv ist;

Zu 1. und 2.:

Die Leitung der Universität Heidelberg und ihre Neuphilologische und Philosophische Fakultät sowie das Germanistische Seminar waren nicht über den Auftrag und die Aktivitäten des Verdeckten Ermittlers informiert.

Die Universität Heidelberg war nicht Ziel des Einsatzes. Die Immatrikulation diente der Legendierung des Verdeckten Ermittlers.

3. ob es zutrifft, dass die Immatrikulation dieses Verdeckten Ermittlers an der Universität Heidelberg aufgrund einer Legende erfolgt ist und welche Urkunden hierfür verwendet wurden;

Zu 3.:

Die Immatrikulation des Verdeckten Ermittlers an der Universität Heidelberg erfolgte unter einer Legende gemäß § 24 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG).

Hierbei wurden die für eine Immatrikulation allgemein erforderlichen Urkunden vorgelegt.

4. ob und ggf. in welchem Umfang und seit wann das Wissenschaftsministerium (und ggf. welche Ebene des Hauses) über diesen Einsatz an der Universität Heidelberg informiert war;

Zu 4.:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst war nicht über den Einsatz informiert.

5. an welchen anderen Hochschulen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums es in den vergangenen drei Jahren Einsätze Verdeckter Ermittler gab und welche Anhaltspunkte für Straftaten dieses Aufklärungsinteresse jeweils begründet haben;

6. welche Erkenntnisse aus den unter Ziffer 5 angesprochenen Einsätzen im Kontext der Einsatzbegründung und darüber hinaus gewonnen wurden;

7. ob und an welchen Hochschulen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zum gegenwärtigen Zeitpunkt Einsätze von Verdeckten Ermittlern stattfinden und mit welchem konkreten Aufklärungsinteresse diese Maßnahmen jeweils begründet werden;

8. ob und in welchem Umfang das Wissenschaftsministerium, die betroffenen Hochschulen bzw. deren Einrichtungen über die unter Ziffer 7 angesprochenen Maßnahmen informiert sind.

Zu 5. bis 8.:

Wegen der notwendigen Geheimhaltung können Informationen zu Einzelheiten im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder vermuteten Einsatz von Verdeckten Ermittlern nicht veröffentlicht werden, um hierbei das polizeiliche Einsatzziel von verdeckten Maßnahmen nicht zu gefährden und den Schutz von Verdeckten Ermittlern zu gewährleisten.

Rech
Innenminister